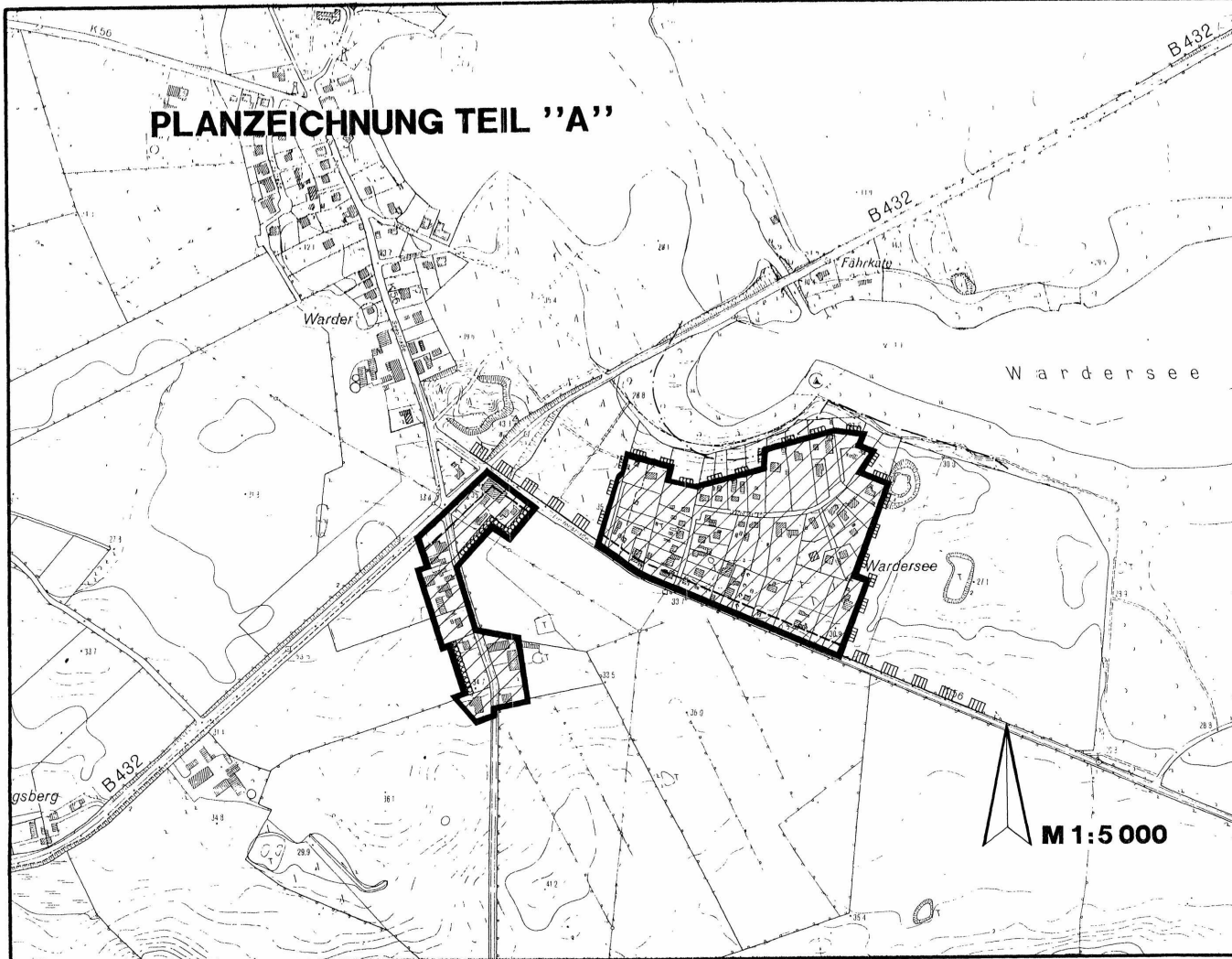


PLANZEICHNUNG TEIL "A"



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung gem. § 4 (4) BauGB-MaßnG
- Knick anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Nachrichtliche Übernahmen
- Anbauverbotszonen (Kreisstraßen 15m, § 29 Straßen-u.Wegegesetz, Bundesstraßen 20m, § 9(1) FStrG)
- 30m Waldschutzstreifen, § 32(5) Landeswaldgesetz
- 50m Erholungsschutzstreifen, § 11 LNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet Nr.3 "Wardersee und Börnsee mit Umgebung" (Amtsbl. S.-H. v. 6.4.1940), zul. geändert durch Verordnung v. 22.01.96

TEXT TEIL "B"

- 1.) Im Geltungsbereich der Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- 2.) Wohngebäude i.S.d. Ziff. 1 sind nur als eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
- 3.) Vor den neu anzulegenden Knicks ist jeweils ein mindestens 3m breiter Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten.

SATZUNG DER GEMEINDE ROHLSTORF KREIS SEGEBERG

nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet....."Wardersee".....

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 621) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **03. April 1997** nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen: siehe Text Teil "B".

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **21. Aug. 1997**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **15. Okt. 1996**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **25. April 1997**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **25. April 1997**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom **12. Aug. 1997** Az.: **14 8704-5/12.3462-67** erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~oder~~ ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **21. Aug. 1997**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **26. Aug. 1997** bis zum **11. Sep. 1997** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **12. Sep. 1997** in Kraft getreten.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **12. Sep. 1997**

H. Schumann
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER